

# HEBESATZ - SATZUNG

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der Stadt Ramstein-Miesenbach für das Jahr 2023

Aufgrund des § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i. V. mit § 25 Grundsteuergesetz, § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 5 (1) der Hundesteuersatzung und § 11 KAG hat der Stadtrat Ramstein-Miesenbach am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	350,00 v. H.
Grundsteuer B	470,00 v. H.
Gewerbesteuer	400,00 v. H.

### § 2

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den	1. Hund	33,00 €,
für den	2. Hund	48,00 €,
für jeden	weiteren Hund	66,00 €,
für den	1. gefährlichen Hund	222,00 €,
für den	2. gefährlichen Hund	321,00 €,
für jeden	weiteren gefährlichen Hund	426,00 €.

### § 3

Der Feld- und Waldwegebeitrag wird festgesetzt auf 12,50 €/ha.

### § 4

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ramstein-Miesenbach den, 18.11.2022

  
Ralf Hechler, Bürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, 18.11.2022



Ralf Hechler, Bürgermeister